

Name der Gesellschaft:  
Pommersche Provinzial=Zuckersiederei.

会社名：  
ポンメルン地方製糖所

認可年月日：  
1819.08.31.

業種：  
製造（製糖）

掲載文献等：  
Original

ファイル名：  
18190831PPZ\_A.pdf

Statuten

der

Pommerschen Provinzial-Zuckersiederei

in

Stettin.

---

---

Stettin 1820.

Gedruckt von H. G. Effenbart's Erben.

Ich habe Mich auf Veranlassung Ihrer Vorstellung vom 8ten v. M. von den besondern Verhältnissen der dort auf Actien errichteten Zuckersiederei näher unterrichtet, und finde Mich durch die von der Möglichkeit dieses Unternehmens erlangte Ueberzeugung bewogen: diesem Etablissement die Benennung „Pommersche Provinzial-Zuckersiederei“ jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung beizulegen: daß von den Theilhabern an diesem Geschäfte, weder jetzt, noch in künftigen Zeiten irgend ein Anspruch auf ausschließliche Befugnisse oder auf die alleinige Zucker-Fabrikation oder überhaupt auf besondere Vorrechte aus jener Benennung hergeleitet werde. Die Statuten der Gesellschaft bedürfen Meiner unmittelbaren Bestätigung in keiner Beziehung; sollte jedoch überhaupt zur rechtlichen Würksamkeit deren Bestätigung von irgend einer Seite für nöthig erachtet werden, so kann solche nur von dem Ministerio des Handels und für die Gewerbe erfolgen, an welches Sie Sich daher eintretenden Falles dieserhalb zu wenden haben.

Berlin den 31. August 1819.

Friedrich Wilhelm.

An die Kaufleute Dohrn und Gribel zu Stettin.

Durch gegenwärtige Urkunde und in Verfolg der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31sten August d. J. werden die beigehefteten Statuten der Pommerſchen Provinzial-Zuckerſiederei, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung beſtätigt, daß von den Theilhabern an dieſem Geſchäft, weder jezt noch in künftigen Zeiten irgend ein Anſpruch auf excluſive Befugniſſe, oder auf die alleinige Zucker-Fabrikation, oder überhaupt auf beſondere Vorrechte aus jener ihnen zugeſtandenen Benennung: der Pommerſchen Provinzial-Zuckerſiederei und dieſer Beſtätigungsurkunde hergeleitet werde.

Berlin den 13. November 1819.

(L. S.)

Ministerium für Handel und Gewerbe.

Bülow.

Konfirmations-Urkunde  
für die Statuten der Pommerſchen Provinzial-  
Zuckerſiederei.

# Statuten.

## Einleitung.

Die hiersebst auf Actien unternommene Zuckersiederei, welche in dem in der Louisenstraße No. 731. belegenen Hause arbeitet, führt, mit Bewilligung der Königlichen Regierung hiersebst, den Namen:

### Pommersche Provinzial-Zuckersiederei,

und wird, in Ansehung der Rechte und Verbindlichkeiten ihrer Theilnehmer unter sich, und in Verhältnissen gegen Andere, mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs nach den hier folgenden Statuten, und nur, in so fern, diese etwas unbestimmt gelassen haben, nach den bestehenden Landesgesetzen beurtheilt.

## I. Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Pommersche Provinzial-Zuckersiederei, welche ihre Geschäfte mit dem 1. April d. J. angefangen hat, genießt alle kaufmännischen Rechte und wird für Rechnung der Actionairs, theils durch die Gesamtheit derselben, theils durch eine Comité, theils durch eine Direction unter Zuziehung eines Secretairs verwaltet.

§. 2. Die Actionairs haften nur mit ihrem Antheil am Actien-Capitale, nicht aber mit ihrem übrigen Vermögen, für den Ausfall der Unternehmung, und haben, nach Verhältniß der Anzahl ihrer Actien, Theil am Gewinn und Verlust der Siederei.

§. 3. Bis dahin, daß die Actionairs ein anderes beschließen, werden ihnen jährlich fünf pCt. Zinsen von dem Betrage ihrer Actien bezahlt. Was über diese 5 pCt. verdient wird, wächst dem Actien-Capitale zu, und dient zur Erweiterung der Unternehmung.

§. 4. Das ganze Vermögen der Gesellschaft wird jährlich am 31. Decbr. durch die Direction inventirt, und dabei von dem Werthe des Gebäudes, der Geräthschaften, und dem sonstigen Activ-Vermögen so viel, als die Comité für nöthig hält, abgeschrieben.

§. 5. Alljährlich in dem Zeitraum vom 15. bis 31. Mai werden die Zinsen des vorhergegangenen Jahres im Comptoire der Siederei bezahlt. Die Auszahlung von Dividenden soll, sobald sie von einer General-Versammlung, nach Abschnitt III. §. 7., beschlossen seyn wird, um eben diese Zeit statt finden. Wer mit der Einziehung der Zinsen oder der Dividende diesen Termin versäumt, kann solche nicht eher als im nächsten Termin erhalten.

§. 6. Das Siederei-Gebäude, die Utensilien und Vorräthe werden bei einer Feuer-Versicherungs-Anstalt zu einem Betrage, den die Comité bestimmt, beständig unter Assurance gehalten.

§. 7. Alle Streitigkeiten, welche in Folge dieser Unternehmung wegen Verhältnisse der Actionairs unter sich, oder in Beziehung auf die Gesellschaft oder deren Beamte, entstehen, sollen schlechterdings nicht durch richterliches Erkenntniß, sondern durch schiedsrichterlichen Ausspruch entschieden werden. Von diesem Ausspruch soll keine Appellation oder sonstiges Rechtsmittel statt finden, und derselbe soll mit einem rechtskräftigen Erkenntniße gleiche Wirkung haben.— Die Schiedsrichter werden aus der Mitte der Actionairs gewählt; wenn aber die ganze Gesellschaft bei dem Streite interessirt, aus andern sachverständigen Personen. Auch soll es erlaubt seyn, rechtskundige Personen als Beisitzer zuzuziehen. Sind die Stimmen der Schiedsrichter getheilt, so steht es ihnen frei, sich einen Obmann zu wählen, dessen Urtheil den Ausschlag giebt.

§. 8. Nur mit Einwilligung der Mehrzahl aller Actionairs und unter allerhöchster Genehmigung können die Statuten aufgehoben, abgeändert oder vermehrt werden. Die gänzliche Aufhebung der Gesellschaft wird durch Stimmenmehrheit beschlossen. Wie die Stimmenzahl der Actionairs zu berechnen ist, ist unter Abschnitt III. §. 8. festgesetzt.

## II. Abschnitt.

### Von den Actien.

§. 1. Das Betriebskapital der Gesellschaft wird vorläufig auf 200000 Rtlr. festgesetzt, welche in 800 Actien, jede zu 250 Rtlr., vertheilt sind. Für jetzt wird nur die Hälfte dieser Actien ausgegeben, und zwar bis zum 1. Septem-ber dieses Jahres. Die zweiten 400 Actien sollen, sobald die Actionairs die Ausgabe derselben durch die Stimmenmehrheit beschließen, entweder an den Meistbietenden verkauft, oder unter die Actionairs nach Maaßgabe ihrer Antheile an dem Fonds der Gesellschaft, vertheilt werden. Jedoch ist kein Actionair gezwungen, dergleichen neue Actien zu erwerben.

§. 2. Eine Actie lautet wie folget:

(Stempel.)

No. Privilegirte Actie

in der Pommerschen Provinzial-Zuckersiederei in Stettin, für den erlegten Werth von zwei hundert und funfzig Thaler Preuß. Courant, die Mark fein zu 14 Rthl. ausgeprägt. Der Inhaber dieser Actie, N. N., so wie jeder, der dieselbe nach ihm rechtmäßig erwerben wird, nimmt auf den Betrag derselben an dem Kapitalfonds, den Zinsen und den Dividenden der genannten Siederei Theil, und ist die Statuten der Gesellschaft zu beobachten, und gegen sich gelten zu lassen verpflichtet. Stettin den 1. April 1817.

Pommersche Provinzial-Zuckersiederei.

(Siegel der Comité)

(Unterschrift der Comité und

(Siegel der Direction)

der Direction.)

§. 3. Die baare Bezahlung des Einlagewerths der Actien muß bis zum 1. September dieses Jahres erfolgen, und es wird dagegen die Auslieferung der Actien, oder vorläufig der Interimsscheine, geschehen.

§. 4. Wiewohl alle Actien vom 1. April 1817 datirt sind, so erhält doch der Eigenthümer derselben die Zinsen nur von dem Tage ab, wo er den Einfluß geleistet hat. Dieser Tag wird unter den Actien vermerkt.

§. 5. Die Actien werden auf starkem, gestempeltem, holländischen Papiere gedruckt. Die Namen der Mitglieder der Comité und der Directoren werden von denselben unterschrieben. Die Kosten des Stempels trägt der Actionair.

§. 6. Bei Erhebung der Zinsen und Dividenden müssen die Actien eingebracht werden, um beide darauf abstempeln zu können.

§. 7. Die Actien können von Jedermann erworben und besessen werden; jeder Käufer, Cessionarius oder Geschenknehmer einer Actie ist aber schuldig, vier Wochen, nachdem er das Eigenthum derselben erlangt hat, und jeder Erbe vier Wochen nach dem Zeitpunkt, wo er im Stande ist, seine Fähigkeit zur Disposition über die Actie nachzuweisen, verbunden, davon der Comité Anzeige zu machen, um die Besitz-Veränderung in das Actienbuch, welches die Comité führt, eintragen zu lassen.

§. 8. Wer diese Anzeige nicht binnen der festgesetzten Frist macht, verliert auf zwei Jahre das Stimmrecht und die Zinsen seines Actienkapitals.

### III. Abschnitt.

Von den Versammlungen der Gesellschaft.

§. 1. Die Gesamtheit der Actionairs hält ihre Versammlung, General-Versammlung genannt, in den Wohnzimmern des Siedereihauses, unter dem Vorsteh des ersten, und in dessen Abwesenheit, unter dem Vorsteh des zweiten Direktors.

§. 2. Die General-Versammlung wird durch die Comité zusammen berufen.

§. 3. Sie muß unbedingt jährlich einmal in dem Zeitraum vom 1. bis 14. Mai statt finden. Außerdem wird sie veranlaßt, wenn die Comité sie für nöthig erachtet. Will ein Actionair sie veranlassen, so muß er sich deshalb an die Comité wenden.

§. 4. Der Tag und die Stunde jeder General-Versammlung werden 14 Tage vor ihrem Eintritt in den hiesigen und Berliner Zeitungen und Intelligenz-Blättern bekannt gemacht.

§. 5. Jeder Actionair hat das Recht, der General-Versammlung in Person beizuwohnen; wird er hieran gehindert, so darf er sich nur durch einen andern Actionair, der dazu schriftlich bevollmächtigt ist, vertreten lassen. Disponenten einer Handlung machen allein hierin für Kaufmanns-Wittwen, oder in Abwesenheit und bei Krankheit ihrer Prinzipale, eine Ausnahme und können in solchen Fällen den General-Versammlungen beizuwohnen bevollmächtigt werden.

§. 6. In der alljährlichen General-Versammlung im Monat Mai werden von der Direktion das Inventarium und der Abschluß, so wie eine schriftliche Uebersicht von dem Zustande der ganzen Unternehmung, und der im vergangenen Jahre vorgekommenen Veränderungen vorgelegt. Bei dieser Gelegenheit, so wie bei General-Versammlungen überhaupt, steht es der Gesamtheit der Actionairs frei, das Verfahren der Comité und der Direktion zu prüfen.

§. 7. Die Beschlüsse der General-Versammlungen werden durch Abstimmung gefaßt, und die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

§. 8. Jeder Actionair hat ein Stimmrecht; wer eine bis funfzehn Actien incl. besitzt, hat eine Stimme; wer sechszehn bis dreißig Actien incl. besitzt, hat zwei Stimmen, und wer ein und dreißig Actien und darüber besitzt, hat drei Stimmen; mehr als 3 Stimmen kann kein Actionair haben, die Zahl seiner Actien sey so groß sie wolle. Zuerst stimmen die Actionairs, welche nicht Beamte der Gesellschaft sind; dann die Mitglieder der Direktion, und zuletzt die Mitglieder der Comité. Bei Gleichheit der Stimmen gebührt dem Direktor, welcher den Vorsitz führt, die Entscheidung.

§. 9. Führt das mündliche Abstimmen nicht zum Zweck, so wird balotirt.

§. 10. Was in Beziehung auf die Gesellschaft in der General-Versammlung vorgenommen, berathen und beschlossen wird, wird vom Secretair niedergeschrieben, vorgelesen, und von den Anwesenden unterschrieben.

§. 11. Nachdem dasjenige beseitigt ist, was der vorsitzende Direktor vorgelegt oder zur Sprache gebracht hat, steht es jedem andern Anwesenden frei, Gegenstände, welche die Gesellschaft als solche interessiren, vorzutragen, und wenn es erforderlich ist, zur Berathung zu stellen.



#### IV. Abschnitt.

##### Von der Comité.

§. 1. Die General-Versammlung wählt eine unbesoldete Comité von fünf Personen aus der Mitte der Actionairs. Jeder in Stettin wohnende Actionair ist, wenn er zum Mitglied der Comité gewählt wird, schuldig, die Function eines solchen zu übernehmen.

§. 2. Die Comité hat in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten die unbeschränkte Vollmacht der Gesellschaft in Bezug auf alles unbewegliche und bewegliche Vermögen derselben; sie ist befugt zur Erwerbung, Veräußerung, Verpfändung, zur Cession, zum Vergleich und Erlaß, zur Erhebung von Geldern und Documenten, zur Ableistung und Erlassung von Eiden im Namen der Gesellschaft und überhaupt zur Ausführung aller Aufträge, wozu die Gesetze in §. 99. bis 109. Tit. 13. Th. 1. des allgemeinen Landrechts eine Special-Vollmacht erfordern.

§. 3. Die Comité legitimirt sich als solche bei gerichtlichen und allen andern Behörden bloß durch ein, von den drei Direktoren der Gesellschaft unterschriebenes und mit dem Direktions-Siegel versehenes, Attest (auf einem Stempelbogen).

§. 4. Außerdem, daß die Comité die Rechte der Gesellschaft in Verhältniß gegen jeden Dritten wahrnimmt, wacht sie auch über die Leitung und Behandlung des ganzen Geschäfts von Seiten der Direction, sucht das Beste der Gesellschaft zu befördern, und Schaden von ihr abzuwenden.

§. 5. Die Mitglieder der Comité haben ihr Amt, vorausgesetzt, daß sie es nicht früher niederlegen wollen, auf die Zeit ihres Lebens. Die General-Versammlung ist in der Regel nur befugt, die Niederlegung desselben von ihnen zu verlangen. Wenn aber ein Mitglied der Comité drei Sitzungen hinter einander ohne begründete Entschuldigungs-Ursache versäumt, so ist die Comité verpflichtet, es auszuschließen.

§. 6. Die Comité ergänzt sich nach eigener Wahl aus den Actionairs, wenn eins ihrer Mitglieder ausscheidet.

§. 7. Wer aufhört, Actionair zu seyn, kann nicht Mitglied der Comité bleiben.

§. 8. Die Comité unterschreibt sich als:

„Comité der Pommerschen Provinzial-Zuckersiederei“

und bedient sich eines besondern Siegels, welches ihren Namen enthält. Ihre Unterschrift ist beweisend, und verbindend, wenn drei von ihren Mitgliedern sie geleistet haben.

§. 9. Die Comité versammelt sich regelmäßig am ersten Donnerstage eines jedes Monats, Nachmittags drei Uhr, in den Wohnzimmern des Siedereihauses,

Der Secretair der Gesellschaft ladet die Mitglieder schriftlich ein, wenn eine außergewöhnliche Zusammenkunft statt haben soll, und die Mitglieder der Comité bescheinigen durch ihre Namens-Unterschrift, daß Ihnen die Einladung vorgezeigt ist. In dringenden Fällen ist die Comité verpflichtet, sich auf Einladung eines ihrer Mitglieder, oder der Direktion, einige Stunden nach dazu erfolgter Aufforderung zu versammeln.

§. 10. Das älteste Mitglied der Comité, und in dessen Ermangelung, das zweite, dem Alter nach gerechnet, hält in den Versammlungen derselben den Vorsitz und giebt bei Stimmen-Gleichheit den Ausschlag. Uebrigens findet daselbe Verfahren bei diesen Versammlungen statt, welches bei den General-Versammlungen vorgeschrieben ist; jedoch mit dem Unterschiede, daß jedes Mitglied der Comité in deren Sitzungen nur eine Stimme hat.

## V. Abschnitt.

### Von der Direktion.

§. 1. Die Direktion betreibt zunächst die Handlungs- und Fabrik-Angelegenheiten der Gesellschaft, und hat bloß der Comité über ihr Verfahren Rechenschaft zu geben. Sie ist zur Empfangnahme aller im Laufe des Geschäfts vorkommenden Zahlungen, und insbesondere berechtigt, unter ihrer Firma, — siehe §. 11. dieses Abschnitts, — Wechsel zu ziehen, zu acceptiren und zu endossiren, auch trockene Wechsel auszustellen, und außerdem Verträge jeder Art zu schließen, welche auf das Fabrikgeschäft Beziehung haben.

§. 2. Sie besteht aus drei Personen, dem ersten, zweiten und dritten, oder eigentlichen Fabrik-Direktor.

§. 3. Die Direktoren werden von der General-Versammlung gewählt.

§. 4. Die beiden ersten Direktoren müssen Actionnaire seyn. Beim dritten Direktor ist diese Eigenschaft nicht erforderlich; vielmehr ist es hinreichend, wenn er ein des Geschäfts kundiger und zuverlässiger Mann ist.

§. 5. Die beiden ersten Direktoren werden auf Lebenszeit gewählt, sind jedoch befugt, ihr Amt nach Gefallen aufzugeben; außerdem kann nur die General-Versammlung beschließen, daß sie ihr Amt niederlegen. Der dritte Direktor kann auf bestimmte Zeit gewählt werden.

§. 6. Von den beiden ersten Direktoren, welche nothwendig Actionnaire seyn müssen, darf keiner sein Interesse an der Unternehmung durch den Verkauf auch nur einer einzigen Actie von denen verringern, welche er bei seiner Erwählung besaß, ohne davon vorher der Comité Anzeige zu machen, und es ihr anheim zu stellen, ob sie eine General-Versammlung zusammen berufen, und unter diesen Umständen auf die Wahl eines neuen Direktors anzutragen für nöthig erachtet.

§. 7. Die Direktoren können nicht Mitglieder der Comité seyn, jedoch ist es zulässig, daß sie bei deren Sitzungen zugezogen werden.

§. 8. Die Direktoren müssen das wahre Beste der Gesellschaft, insonderheit beim Verkaufe der Zucker und deren Fabrikation, besorgen; bei Betreibung des Einkaufsgeschäftes, als des wichtigsten, müssen sie sich mit der Comité berathen, und diese ist nach §. 9. des 4ten Abschnitts verpflichtet, sich auf ihre Einladung bei Eintritt besonderer Conjunctionen, und überall in dringenden Fällen, nach Verlauf einiger Stunden, zu versammeln.

§. 9. Die beiden ersten Direktoren führen die Bücher, die Correspondenz und Hauptkasse, und die allgemeine Aufsicht über das Fabrikgeschäft; der dritte Direktor ist, so lange es der Umfang des Geschäfts gestattet, auch zu den Comptoirgeschäften verpflichtet; sobald sich aber das Geschäft zu sehr erweitert, sollen die nöthigen Hülfсарbeiter angenommen werden.

§. 2. Bei den Berathungen der Direktoren, in welchen jeder derselben nur eine Stimme hat, entscheidet in zweifelhaften Fällen die Mehrheit der Stimmen.

§. 11. Die Direktion führt die Firma:

„Direktion der Pommerschen Provinzial-Zuckersiederei“

und betreibt unter diesem Namen und einem Siegel, welches denselben enthält, alle Handlungs- und Fabrikgeschäfte der Gesellschaft. Alle schriftlichen Verhandlungen, Briefe u. s. w. müssen von allen dreien Direktoren, oder wenigstens von zweien derselben, unterschrieben werden.

§. 12. Die Remuneration der drei Direktoren bleibt dem Beschlusse einer General-Versammlung vorbehalten. Die Comité bestimmt, ob und welche Zulage die Direktoren beim guten Fortgange der Unternehmung erhalten sollen.

## VI. Abschnitt.

Vom Secretair der Gesellschaft.

§. 1. Der Secretair der Gesellschaft muß ein, in kaufmännischen Geschäften geübter Mann seyn; daß er Actionair sey, ist nicht nothwendig.

§. 2. Außerdem, was ihm oben zur Pflicht gemacht ist, hat er noch alle Papiere, welche sich auf die Versammlungen der Gesellschaft beziehen, im Siederei-Gebäude, in einem ihm anzuweisenden Locale, zu verwahren.

§. 3. Die General-Versammlung wählt ihn, und bestimmt sein Gehalt.

§. 4. In dem mit ihm durch die Comité zu schließenden Contracte sollen seine Amtspflichten noch näher bestimmt werden.

## VII. Abschnitt.

Von den übrigen Officianten der Gesellschaft.

Die übrigen Officianten der Gesellschaft und die Tagelöhner nimmt der dritte oder Fabrik-Direktor an; er verabschiedet sie auch, wenn er dazu hinreichende Gründe zu haben glaubt; auch bringt er der Comité die Anzahl des

Personals in Vorschlag. Der Comité bleibt es vorbehalten, nicht nur die Gehalte dieser Officianten zu bestimmen, sondern auch die Dispositionen des Fabrik-Direktors, wegen Annahme und Verabschiedung der Officianten, und Anzahl des Personals zu ändern.

---

Von vorstehenden Statuten erhält jeder, der als Actionair im Actienbuche der Gesellschaft notirt ist, ein gedrucktes Exemplar.

Stettin den 2. Juli 1817.

In der am 6. Januar 1820 gehaltenen General-Versammlung wurden gewählt, als:

Mitglieder der Comité,

der Herr J. E. Höpffner,  
, , E. B. Weiß,  
, , J. J. Welchusen,  
, , J. Stavenhagen,  
, , A. Bode,

und als Direktoren der Zuckersiederei,

der Herr H. Dohrn,  
, , W. Gribel,  
, , J. J. Jähns

Desgleichen ward die Bestimmung in dem §. 6. Abschnitt II., wegen Abstempelung der Zinsen und Dividenden auf den Actien, dahin abgeändert, daß bei den Actien besondere Zinnscheine ausgegeben werden und darauf die Abstempelungen der Zinsen und Dividenden geschehen sollen.

---